

## **6. Überarbeitung der Polizeiverordnung; Beschluss**

### **Sachverhalt:**

Im April 2015 wurde die neue Polizeiverordnung beschlossen. In den vergangenen Jahren wurde von Seiten der Verwaltung schon mehrfach ein Aktualisierungsbedarf gesehen, entsprechende Änderungsvorschläge wurden in den Gremien ausführlich vorberaten und diskutiert. Der Entwurf einer überarbeiteten Polizeiverordnung wurde jedoch in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 26.05.2011 mehrheitlich abgelehnt. 2014 wurde die Thematik wieder aufgegriffen, die Fassung vom 16.12.1996 wurde hierbei jedoch nur im Bereich „Gefahren durch Tiere“ sowie den entsprechend zugehörigen Ordnungswidrigkeiten angepasst.

Auf Grund der Eröffnung der alla hopp!-Anlage am 30.09.2016 und der sich häufenden Vorkommnisse dort, erachtet es die Verwaltung als dringend notwendig, die Polizeiverordnung erneut anzupassen. Die bisherigen Regelungen erlauben es der Gemeinde derzeit nicht, Verstöße gegen die Parkordnung zu ahnden

Bisher ist für Spielplätze bzw. Grün- und Erholungsanlagen nur geregelt:

#### ***[...] § 4 Lärm von Spielplätzen***

*(1) Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benützt werden.*

*[...]*

#### ***§ 15 Ordnungsvorschriften***

*(2) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,*

1. *Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;*
2. *zu nächtigen, sowie Wohnwagen und Zelte ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde aufzustellen*
3. *Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;*
4. *Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen ;*
5. *Hunde entsprechend § 10 Abs. 4 ohne Leine umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;*
6. *Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;*
7. *Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;*
8. *Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu baden oder Boot zu fahren;*
9. *Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden. [...]*

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis hat die Parkordnung, die derzeit in der alla hopp!-Anlage aushängt, keine rechtliche Bindung und kann somit nicht sanktioniert werden. Um nicht noch eine zusätzliche Satzung erlassen zu müssen, empfiehlt es sich, die PoIV entsprechend anzupassen.

Derzeit ist es nicht möglich, den Alkoholkonsum und das Rauchen auf der Anlage zu sanktionieren. Insbesondere durch den Alkoholkonsum und die damit einhergehenden Belästigungen und Schäden erfolgten schon mehrere Polizeieinsätze und Strafanzeigen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, folgende Formulierung:

### ***[...] III Spielplätze***

#### ***§ 7 Ordnungsvorschriften***

*(1) Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benützt werden.*

*(2) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:*

- 1. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchzuführen;*
- 2. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;*
- 3. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;*
- 4. zu rauchen;*
- 5. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen oder übermäßigen Lärm (größer 60dB) zu verursachen;*
- 6. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;*
- 7. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;*
- 8. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen.*

*(3) Die Nutzung von Spielplätzen ohne Aufsicht oder Begleitung ist für Kinder unter 6 Jahren untersagt.*

*(4) Die besonderen ausgewiesenen Vorschriften auf den einzelnen Spielplätzen gelten entsprechend. [...]*

§ 15 Ordnungsvorschriften für Grün- und Erholungsanlagen bleibt erhalten. Es wurde noch Abs. 2 eingefügt, um hier die Möglichkeit offen zu halten, für besondere Bereiche, z.B. den Baumlehrpfad, gesonderte Nutzungsordnungen aushängen zu können. Aus dieser Änderung ergibt sich die Möglichkeit, die Verstöße entsprechend zu ahnden.

Zusätzlich wurde in § 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen der Absatz 4 eingefügt, um auch die Verstöße gegen die Plakatierungsrichtlinie entsprechend sanktionieren zu können:

***[...] § 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen [...]***

*(4) Die Vorgaben der Richtlinie der Gemeinde Ilvesheim über die temporäre Plakatierung im öffentlichen Raum für Veranstaltungen, zu Wahlen und für die Darstellung politischer Inhalte (Plakatierungsrichtlinie) in der aktuell gültigen Fassung sind einzuhalten. [...]*

Eine weitere Änderung ist die Anpassung der Rechtsgrundlage sowie der Geldbuße für Ordnungswidrigkeiten auf Euro-Beträge im § 26 Ordnungswidrigkeiten. Außerdem wurde die Verordnung über den Rasenmäherlärm bereits 2002 durch die 32. BImSchV ersetzt, dies wurde in der neuen Version ebenfalls angepasst (§ 5, jetzt § 4 Haus- und Gartenarbeiten).

Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen. Die vorgeschlagene Neufassung ist mit dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis abgestimmt.

Es ergeht daher der folgende

**Beschlussvorschlag:**

Die in der Anlage beigefügte Polizeiverordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 16.04.2015 wird aufgehoben.